

Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und
- in Mecklenburg-Vorpommern die Kommunalwahlen

statt.

Gewählt werden in der Stadt Bergen auf Rügen

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Stadtvertretung.

Gewählt werden in den Gemeinden Buschvitz, Stadt Garz/Rügen, Gustow, Lietzow, Parchtitz, Patzig, Poseritz, Ralswiek, Pappin und Sehlen

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Gemeindevertretung/die Stadtvertretung
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

Alle Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bergen auf Rügen ist in Anzahl 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
01	Am Burgwall, Am Fischersteig, Am Mühlenheck, Am Wasserberg, Bahnwärterhaus, Calandstraße, Camper Weg, Jägersruh, Kirchplatz, Kirchstraße, Markt, Marktstraße, Mühlenstraße, Parkstraße, Raddasblick, Raddasstraße, Rugardhof, Rugardstraße, Rugardweg, Saßnitzer Chaussee, Schützenstraße, Stadthof, Stedarer Weg, Vieschstraße	Bergener Wohnungsgesellschaft mbH BEWO Markt 11 18528 Bergen auf Rügen - rollstuhlgerecht -
02	Hermann-Matern-Straße, Putbuser Chaussee, Wilhelm-Pieck-Ring,	Kita „Stadtknirpse“ - Sportraum Hermann-Matern-Straße 34 18528 Bergen auf Rügen - rollstuhlgerecht -
03	Ahornstraße, Am Birkenhain, Am Wald, Kaiseritz, Karow, Kiekut, Kluptow, Koppelweg, Kosmonautenweg, Krakow, Landstraße, Lubkow, Neklade, Neu Sassitz, Siggermow, Silvitz, Straße der DSF, Streu, Tilzower Dorfstraße, Tilzower Ring, Tilzower Weg, Trips, Vogteihof	Mehrgenerationsbegegnungsstätte Hermann-Matern-Straße 34 18528 Bergen auf Rügen - rollstuhlgerecht -
04	Birkenweg, Kiebitzmoor, Kiefernweg, Neuer Weg, Otto-Grotewohl-Ring, Rosenweg, Stralsunder Chaussee, Tannenweg	Autohaus Eggert GmbH Stralsunder Chaussee 21 18528 Bergen auf Rügen - rollstuhlgerecht -
05	Am Tannengrund, Billrothgarten, Billrothstraße, Boddenblick, Boddenring, Clementstraße, Dumsevitz, Enge Straße, Fabrik, Gadmundstraße, Granitzblick, Joachimberg, Königsstraße, Panoramablick, Tetel, Wasserstraße, Weidenstraße, Wilhelmshöh, Zirsevitz, Zittvitz	Grundschule „Am Rugard“ Königsstraße 23 C 18528 Bergen auf Rügen - nicht barrierefrei -
06	Likedeelerstraße, Rotenseestraße, Ruschwitzstraße, Trebelehof	Regionale Schule „Am Grünen Berg“ – Turnhalle Störtebekerstraße 8 C 18528 Bergen auf Rügen - rollstuhlgerecht -

07	Am Hofstädter Moor, Feldstr-Ausbau, Feldstraße, Grüner Berg, Hosangweg, Kurt-Barthel-Straße, Samowweg, Störtebekerstraße, Teichstraße, Wiesenweg	Regionale Schule „Am Grünen Berg“ – Mehrzweckraum Störtebekerstraße 8 C 18528 Bergen auf Rügen - rollstuhlgerecht -
08	Arkonstraße, Arndtstraße, Bahnhofstraße, Breitscheidstraße, Breitsprecherstraße, Friedensstraße, Gingster Chaussee, Graskammer, Industriestraße, Ladestraße, Maxim-Gorki-Straße, Neue Straße, Ringstraße 11-33, Ringstraße 116-137, Waldstraße	Grundschule „Altstadt“ Breitsprecherstraße 18 18528 Bergen auf Rügen - nicht barrierefrei -
09	Am Friedhof, Bergstraße, Dammstraße, Gartenstraße, Karlstraße, Lipsitz, Ramitz, Ramitz Siedlung, Ringstraße 41-112, Schlumm, Schulstraße, Stralsunder Straße, Sundstraße, Südstraße	Grundschule „Altstadt“ – Turnhalle – 1 Breitsprecherstraße 18 18528 Bergen auf Rügen - rollstuhlgerecht -
10	Thesenvitz	Grundschule „Altstadt“ – Turnhalle – 2 Breitsprecherstraße 18 18528 Bergen auf Rügen - rollstuhlgerecht -

Die Wahlbezirke gehören zum Wahlbereich 1 der Stadt Bergen auf Rügen und zum Wahlbereich 10 des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Die Stadt Garz/Rügen ist in

Anzahl	4
--------	---

 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
01	Garz/Rügen, Gützlaffshagen, Klein Stubben, Kowall, Poltenbusch, Rosengarten, Wendorf	Regionale Schule Garz - Aula Am Burgwall 7 18574 Garz/Rügen - rollstuhlgerecht -
02	Dumsewitz, Schabernack, Silmenitz, Groß Schoritz	Ernst-Moritz-Arndt-Haus Groß Schoritz Zur Schoritzer Wiek 68 18574 Garz/Rügen, OT Groß Schoritz - nicht barrierefrei -
03	Bietegast, Karnitz, Kniepow, Koldevitz, Swine, Tangnitz	Golfzentrum Schloss Karnitz Am Golfplatz 2 18574 Garz/Rügen, OT Karnitz - rollstuhlgerecht -
04	Buhse, Freudenberg, Glewitz, Grabow, Losentitz, Losentitz, Maltzien, Palmer Ort, Poppelwitz, Smitershagen, Zicker, Zudar	Bürgerhaus Maltzien Maltzien 1 18574 Garz/Rügen, OT Maltzien - rollstuhlgerecht -

Die Wahlbezirke gehören zum Wahlbereich 1 der Stadt Garz/Rügen und zum Wahlbereich 10 des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Die Gemeinde Buschvitz bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 10 des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Der Wahlraum wird im

Bezeichnung des Wahlraumes Feuerwehr- und Gemeindezentrum, Am Bodden 41, 18528 Buschvitz, - nicht barrierefrei -
--

 eingerichtet.

Die Gemeinde Gustow bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 10 des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Der Wahlraum wird im

Bezeichnung des Wahlraumes Gemeindehaus, Am Mühlberg 7, 18574 Gustow, - rollstuhlgerecht -
--

 eingerichtet.

Die Gemeinde Lietzow bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 10 des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Der Wahlraum wird im

Bezeichnung des Wahlraumes Gemeindehaus „Alte Schule“, Boddenstraße 60, 18528 Lietzow, - nicht barrierefrei -

 eingerichtet.

Die Gemeinde Parchtitz bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 10 des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Der Wahlraum wird im

Bezeichnung des Wahlraumes Gemeindezentrum Gademow, Hauptstraße 36, 18528 Parchtitz, OT Gademow, - rollstuhlgerecht -

 eingerichtet.

Die Gemeinde Patzig bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 10 des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Der Wahlraum wird im

Bezeichnung des Wahlraumes Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 12 A, 18528 Patzig, - nicht barrierefrei -

 eingerichtet.

Die Gemeinde Poseritz bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 10 des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Der Wahlraum wird im

Bezeichnung des Wahlraumes Gemeindezentrum „Uns Dörphus“, Lindenstraße 23, 18574 Poseritz, - rollstuhlgerecht -

 eingerichtet.

Die Gemeinde Ralswiek bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 10 des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes der Feuerwehr, Parkstraße 43, 18528 Ralswiek, - rollstuhlgerecht -

 eingerichtet.

Die Gemeinde Rappin bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 10 des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Der Wahlraum wird im

Bezeichnung des Wahlraumes Gasthof „andernorts“, Dorfstraße 8, 18528 Rappin, - rollstuhlgerecht -

 eingerichtet.

Die Gemeinde Sehlen bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 10 des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes der Feuerwehr, Grüner Weg 6, 18528 Sehlen, - rollstuhlgerecht -
--

 eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum 06. Mai 2024

 bis

Datum 18. Mai 2024

 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Europawahl der Stadt Bergen auf Rügen

um

18.00

 Uhr in

Ort und Raum 18528 Bergen auf Rügen, Rathaus, Markt 5/6, 1. Obergeschoss

 .

für die Europawahl der Stadt Garz/Rügen und der übrigen Gemeinden des Amtes Bergen auf Rügen

um

18.00

 Uhr in

Ort und Raum 18528 Bergen auf Rügen, Benedix-Haus, Markt 23
--

 .

für die Kommunalwahlen in der Stadt Bergen auf Rügen

um

18.00

 Uhr in

Ort und Raum 18528 Bergen auf Rügen, Rathaus, Markt 5/6, 3. Obergeschoss

 zusammen.

Das Briefwahlergebnis für die Kommunalwahl in der Stadt Garz/Rügen wird zusammen mit dem Urnenwahlergebnis in dem Wahlbezirk Garz/Rügen 03 festgestellt.

Die Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen in den Gemeinden Buschvitz, Gustow, Lietzow, Parchtitz, Patzig, Poseritz, Ralswiek, Rappin und Sehlen werden zusammen mit den Urnenwahlergebnissen in den allgemeinen Wahlbezirken festgestellt.

3. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 5.3).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

In der Stadt Bergen auf Rügen und in den Gemeinden Buschvitz, Lietzow, Parchtitz und Poseritz soll die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl abgegeben werden.

In der Stadt Garz/Rügen und in den Gemeinden Gustow, Patzig, Ralswiek, Rappin und Sehlen verbleibt die Wahlbenachrichtigung beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraumes für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt sind, Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel getrennt gefaltet und nicht ineinandergelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich bei der Europawahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Diese ist selbst mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen werden von den Blindenvereinen keine Stimmzettelschablonen hergestellt.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

3.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der oder des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

3.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/die Tätigkeit, die PLZ und den Wohnort der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

3.3 Wahl der Gemeindevertretung/Stadtvertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit und den Ortsteil der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

3.4 Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder "Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Wenn nur ein Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel diesen Wahlvorschlag unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder "Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen und den Beruf/die Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sowie zwei Kreise für die Kennzeichnung, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie dem Wahlvorschlag zustimmen oder nicht zustimmen.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

5.1 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Europawahl

im Landkreis Vorpommern-Rügen, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5.2 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der

- **Kreistagswahl und an der Stadt- oder Gemeindevertretungswahl** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl
- **Bürgermeisterwahl** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindevahlbehörde amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für verbundene Kommunalwahlen kann ein gemeinsamer Wahlbrief verwendet werden.

6. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch Vertreter anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Bergen auf Rügen, 02. Mai 2024



Die Gemeindevahlbehörde

[Handwritten signature]